Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.8870 — E.ON/Innogy)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 50/09)

1. Am 31. Januar 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— E.ON SE („E.ON“, Deutschland),

— Innogy SE („Innogy“, Deutschland), derzeit kontrolliert von RWE.

E.ON übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Sparten Vertrieb und Verbraucherlösungen sowie bestimmte Vermögenswerte aus dem Stromerzeugungsbereich von Innogy. In einem ersten Schritt erwirbt E.ON die Gesamtheit von Innogy. In einem zweiten Schritt überträgt E.ON im Rahmen eines Carve-out den Großteil der Geschäftstätigkeiten von Innogy im Bereich der erneuerbaren Energien, des Gasspeicher-Geschäfts und der Beteiligung an der Kärntner Energieholding Beteiligungs GmbH zurück an RWE.

Die Fusion ist Teil eines komplexen Tauschs von Vermögenswerten zwischen RWE und E.ON. RWE hatte am 22. Januar 2019 in einem gesonderten Verfahren (Sache M.8871) die geplante Übernahme der alleinigen Kontrolle über bestimmte Vermögenswerte des Stromerzeugungsbereichs von E.ON bei der Kommission angemeldet. RWE wird auch eine Beteiligung in Höhe von rund 16,7 % an E.ON erhalten.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— E.ON ist ein Energieunternehmen, das auf verschiedenen Stufen der Versorgungskette tätig ist, u. a. in der Stromerzeugung, -übertragung und -verteilung, im Energiegroß- und -einzelhandel sowie in weiteren energiebezogenen Bereichen (wie Energiezähler, Elektromobilität usw.). E.ON ist in mehreren europäischen Ländern aktiv, so u. a. in Schweden, Rumänien, Italien, Polen, Dänemark, Tschechien, Deutschland, Ungarn, der Slowakei und dem Vereinigten Königreich.

— Innogy, eine 100 %ige Tochtergesellschaft von RWE, ist ein Energieunternehmen, das auf verschiedenen Stufen der Versorgungskette tätig ist, u. a. in der Stromverteilung, im Energieeinzelhandel und in weiteren energiebezogenen Bereichen (wie Energiezähler, Elektromobilität usw.). Innogy ist in mehreren europäischen Ländern aktiv, so u. a. in Belgien, Spanien, den Niederlanden, Polen, Frankreich, Italien, Portugal, Rumänien, Kroatien, Slowenien, Tschechien, Deutschland, Ungarn, der Slowakei und dem Vereinigten Königreich.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.8870 — E.ON/Innogy

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

---

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).